

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses am 06.08.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 4 wird neu eingefügt:

§ 4 „Hauptausschuss“

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 42 b der KV i.V.m. § 144 Abs.1 Satz 2 KV M-V für die Wahlperiode 2014 - 2019 einen Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus dem Amtsvorsteher als stimmberechtigter Vorsitzende des Hauptausschusses und neun Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt federführend der weitere Aufbau der Amtsverwaltung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen ab der Entgeltgruppe 7/ A 7 bis zur Entgeltgruppe 8/ A 8 im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs.4 KV M-V:
 - im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 600 € bis 2.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 300 bis 1.000 € der Leistungsrate, soweit die Verträge nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen werden.
 - im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 bis 10.000 € je Ausgabenfall,
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 € bis 10.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 € bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb der Wertgrenze von 50.000 bis 100.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 bis 30.000 €.
- (5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 fortlaufend zu unterrichten.

Artikel 2

Der § 4 wird zum § 5.

Die Ausführungen zum Aufbau- und Personalausschuss werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Der § 5 wird zum § 6.

Der Absatz 2 des Paragraphen wird wie folgt ergänzt:

„Darüber hinaus trifft der Amtsvorsteher Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen bis zur Entgeltgruppe 6 / A 6 im Rahmen des Stellenplanes.“

Artikel 4

Alle folgenden Paragraphen werden in der Nummerierung entsprechend fortgeführt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Crivitz, den 8. 10. 2014

1. V.
Isbarn
Amtsvorsteherin

Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 16.09.2014 erklärt, dass sie zu dieser Satzung keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 08.10.2014